

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0319-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10657/J-NR/2016 betreffend Tierschutzunterricht des VGT, die die Abg. Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 3. November 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

- *Haben Sie bzw. das Bildungsministerium eine Position zum Tierschutzunterricht des VGT und falls ja wie lautet diese?*
- *Haben Sie als zuständige Bundesministerin in irgendeiner Weise gegenüber Direktorinnen von Schulen Stellung gegen den Tierschutzunterricht des VGT bezogen?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Weise?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Argument, welcher Begründung?*

Bildungsangebote des nichtschulischen Bereiches betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung. Unabhängig davon ist Tierschutz ein Thema, das Relevanz für den Unterricht hat und Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang mit Tieren vermitteln soll. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 2:

- *Spricht aus Ihrer Sicht etwas dagegen, dass der VGT in Schulen Tierschutzunterricht durchführt?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Die den Lehrkräften zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die ua. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten,

unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte, der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein. In diesem Sinne sind Lehrkräfte verpflichtet einzuschreiten, sofern sie den Eindruck gewinnen, dass die außerschulische Expertin oder der außerschulische Experte das Thema instrumentalisiert.

Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Daher ist bereits im Vorfeld mit den außerschulischen Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen und es müssen sich Lehrkräfte von den fachlichen Kompetenzen und den Absichten der außerschulischen Expertinnen und Experten zuvor ein Bild machen. Den Lehrkräften und den Schulleitungen kommt somit eine besondere Verantwortung in der Zulassung externer Referentinnen und Referenten zu.

Aus gegebenem Anlass wurden alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) auf die Reichweite des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen. Es handelt sich dabei um jene Bestimmung, auf die der Einsatz von außerschulischen Expertinnen und Experten gestützt werden kann.

Wien, 3. Jänner 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

